

## **Vortrag an den Ministerrat**

### **Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung; Beitritt der Demokratischen Volksrepublik Algerien; Einspruch durch Österreich**

Die Demokratische Volksrepublik Algerien ist dem im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht am 5. Oktober 1961 angenommenen Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung (im Folgenden: „Übereinkommen“) beigetreten. Der Beitritt wird mit 5. Juli 2026 wirksam.

Für Österreich ist das Übereinkommen am 13. Jänner 1968 in Kraft getreten (BGBl. Nr. 27/1968 i.d.g.F.). Insgesamt sind derzeit mehr als 100 weitere Staaten (darunter alle EU-Mitgliedstaaten) Vertragsstaaten des Übereinkommens.

Das Übereinkommen stellt eine wesentliche Erleichterung gegenüber der vollen diplomatischen Beglaubigung dar, weil durch die in dem Übereinkommen vorgesehene Beglaubigungsform der „Apostille“ weitere Beglaubigungsschritte, u.a. über das Außenministerium des Ausstellungsstaates bzw. über die zuständige österreichische Vertretungsbehörde, entfallen. Mit Anbringen der „Apostille“ ist das Formerfordernis der Beglaubigung im Rechtsverkehr zwischen den Vertragsstaaten erfüllt.

Gemäß Art. 12 des Übereinkommens können Staaten, die das Übereinkommen nicht bereits im Rahmen der Neunten Session der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht unterzeichnet haben, dem Übereinkommen beitreten. Ein Beitritt wirkt nur im Verhältnis zwischen dem beitretenden Staat und den Vertragsstaaten, die innerhalb von sechs Monaten nach Empfang der Notifikation gemäß Art. 15 lit. d, das heißt im Fall der Demokratischen Volksrepublik Algerien bis zum 5. Mai 2026, keinen Einspruch

dagegen erhoben haben. Ein solcher Einspruch ist dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande zu notifizieren. Das Übereinkommen tritt zwischen dem beitretenden Staat und den Staaten, die gegen den Beitritt keinen Einspruch erhoben haben, am 60. Tag nach Ablauf der in Art. 12 Abs. 2 vorgesehenen Frist von sechs Monaten in Kraft.

Praktische Voraussetzung für die Erleichterung im Beglaubigungswesen durch das Haager Apostilleübereinkommen stellt die Urkundensicherheit dar, die in der Demokratischen Volksrepublik Algerien nach Auffassung der zuständigen österreichischen Behörden derzeit noch nicht in genügendem Maße gegeben ist. Die Form der öffentlichen Urkunden ist zudem nicht einheitlich. Auf Grund der bestehenden Korruption – die Demokratische Volksrepublik Algerien befindet sich im Corruption Perception Index 2025 von Transparency International auf Platz 109 – ist nicht auszuschließen, dass Urkunden mit Mängeln behaftet sind, deren Überprüfung kaum möglich ist. Daher plant Österreich, gegen den Beitritt der Demokratischen Volksrepublik Algerien zum Übereinkommen Einspruch zu erheben. Deutschland hat gemäß Mitteilung des Depositärs vom 10. März 2026 bereits Einspruch erhoben.

Um sicherzustellen, dass der Einspruch durch Österreich im Verhältnis zur Demokratischen Volksrepublik Algerien wirksam werden kann, hat der Einspruch aus völkerrechtlicher Sicht bis zum 5. Mai 2026 zu erfolgen. Da die innerstaatlich erforderliche Genehmigung durch den Nationalrat eventuell nicht rechtzeitig erfolgen kann, ist es erforderlich, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande noch vor diesem Termin einen vorläufigen Einspruch zu übermitteln. Die Bestätigung des Einspruchs würde dann nach Genehmigung durch den Nationalrat erfolgen.

Da das Übereinkommen gesetzändernd bzw. Gesetzesergänzend ist, bedarf auch der Einspruch gegen einen Beitritt der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Da keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es keiner Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Anbei lege ich den authentischen Wortlaut des Einspruchs in englischer Sprache, dessen Übersetzung ins Deutsche sowie die Erläuterungen vor.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Justiz stelle ich daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle

1. den Einspruch der Republik Österreich gegen den Beitritt der Demokratischen Volksrepublik Algerien zum Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung, dessen Übersetzung ins Deutsche und die Erläuterungen genehmigen,
2. den Einspruch, dessen Übersetzung ins Deutsche und die Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten und
3. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, Einspruch zu erheben.

9. April 2026

Mag.<sup>a</sup> Beate Meisl-Reisinger, MES  
Bundesministerin